

Schloßherr zu Großwiler durch öffentliche Verkündigung in den Pfarrkirchen die Markgenossen zu dem Gerichte unter die Noppenlinde in Niederachern entbieten, und unter seinem Vorsitze wurden die alten Markrechte vorgelesen, Streitigkeiten über Wald, Weid, Wasser zc. geschlichtet und die Vergehungen gerügt. Die Nutzung der Mark, die Gefälle und die Straf gelder standen jedem der beiden Markherren zur Hälfte zu. Man vergleiche darüber das Weistum von 1410 und das leider unvollständige Weistum von Sasbach bei Grimm: Weistümer I. 412—414.

Mit dem Bannrecht verbunden war das Geleitsrecht, das von den beiden Markherren, resp. deren Lehensträgern, innerhalb der Mark, d. h. von dem uralten Immenstein an der Landstraße zwischen Bühl und Steinbach bis zu dem Brücklein bei Densbach in gleicher Weise ausgeübt wurde. Als 1551 und 1557 die Landvogtei Mortenau an das Haus Oesterreich kam, verblieb dem Bistum Straßburg als Landesherrn von Sasbach und Oberachern ein ungeteiltes Viertel der Mark als Eigentum; das andere Viertel kam als Zugehör der Landvogtei an Oesterreich. Daher kommt es, daß dieses Geleitsrecht im XVI. Jahrhundert so oft in den Urkunden der verschiedenen Herrschaften genannt wird und so oft Veranlassung zu Mißhelligkeiten und Mißverständnissen gab; bin ich doch erst vor kurzer Zeit noch der Behauptung begegnet, den Freiherren von Röder habe dieses Geleitsrecht von altersher als Eigentum zugestanden.*)

Das Geschlecht derer von Großwiler war nie besonders zahlreich, und der Letzte desselben, Kraft von Großwiler, verkaufte, da er selbst ohne Leibeserben war, 1484 alle seine Güter, Eigen und Lehen, an seinen Schwager Philipp von Seldeneck, dem er schon 1478 mit Willen seines Lehensherrn, des Markgrafen Christof von Baden, den großen Bauhof versetzt und den er in die Gemeinschaft aller seiner Lehen aufgenommen hatte. Der Kaufpreis betrug 2500 fl. Zu den durch das Weistum bekannten Lehen gehörten als Eigengut der Groß- und Kleinzehnten zu Au, ein Gülthof zu Sasbach und ein solcher zu Helbelingen. Philipp von Seldeneck löste 1488 das an die Röder verpfändete Viertel der Mark nebst dem dazugehörigen Hubgericht zu Gamshurst um 260 fl. wieder, geriet aber durch seine Neuerungen und Ansprüche öfters in Streit nicht nur mit den Markgenossen, sondern auch mit den Markherren. Seine Nachkommen erfreuten sich der neuen Heimat nicht lange; denn 1583 starb mit Jakob von Seldeneck die Linie aus. Baden zog Burg und Dorf Großwiler und was dazu gehörte, als heimgefallenes Lehen ein und kaufte den Erben das hinterlassene Allodialvermögen um 4300 fl. ab.**)

Dadurch kam Großweier für längere Zeit in den unmittelbaren Besitz der Markgrafen und wurde mit den Dörfern Neusatz, Wald-

*) Vierteljahrschrift für Heraldik. 1881. p. 202.

**) Die Intestaterben waren Georg von Windeck, Obwald von Gottenheim zu Untereichholzheim und Katharina von Helmstatt geb. von Wittstatt gen. Hagbächin. G. L. N. Großweier Copialb. 2.